

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 22. Januar 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > BFH entscheidet über Verlustverrechnung bei Veräußerungsgewinn eines Grundstückes (§ 23 EStG) mit negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) bei vermögensverwaltender KG
- > BFH äußert sich erneut über Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen

Steuerrecht

- > BFH entscheidet über Verlustverrechnung bei Veräußerungsgewinn eines Grundstückes (§ 23 EStG) mit negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) bei vermögensverwaltender KG

Von **Meike Beuermann**, Rödl & Partner Hamburg

Mit gestrigem Datum hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil vom 2. September 2014 (Az. IX R 52/13) veröffentlicht, bei dem über die Zulässigkeit der Einkünfte übergreifenden Verlustverrechnung und somit der sinngemäßen Anwendung des § 15a Einkommensteuergesetz (EStG) bei vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft-

ten (KG) zu entscheiden war.

Eine vermögensverwaltende KG hatte geklagt, nachdem die Veräußerungsgewinne einer Grundstücksveräußerung im Jahr 2007 vom zuständigen Finanzamt nicht mit den in den Vorjahren ermittelten Verlusten aus Vermietung und Verpachtung verrechnet wurden. Die zum 31. Dezember 2006 festgestellten Verluste aus Vermietung und Verpachtung beliefen sich auf einen Betrag von ca. 277.500 Euro, der Veräußerungsgewinn betrug circa 2.600.000 Euro.

Mit Abgabe der Steuererklärungen wurde die Verrechnung der Altverluste aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) mit dem erzielten Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG für die beteiligten Kommanditisten beantragt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Verluste aus Vorjahren nur mit Gewinnen aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden könnten. Der dagegen eingelegte Einspruch blieb erfolglos, sodass im Anschluss Klage vor dem Finanzgericht eingelegt wurde.

Bereits das Finanzgericht gab dem Kläger Recht und vertrat dessen Auffassung, dass eine Verrechnung der bereits festgestellten Verluste mit den positiven Einkünften aus der Grundstücksveräußerung zu erfolgen habe. Gegen diese Entscheidung und mit der eingelegten Revision rügte das Finanzamt die Verletzung materiellen Rechts (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 15a EStG): Die jeweiligen Einkunftsarten seien getrennt voneinander zu beurteilen, eine übergreifende Verrechnung dürfe nicht stattfinden.

Der BFH bestätigte jedoch die Auffassung des Finanzgerichts, dass die in § 21 Abs. 1 Satz 2 EStG genannte Formulierung „§§ 15a und 15b sind sinngemäß anzuwenden“ so zu verstehen sei, dass die Verlustverrechnung übergreifend für alle mit der Vermietung und Verpachtung zusammenhängenden Einkünfte erfolgen müsse, also auch mit einem Gewinn aus dem Verkauf eines zuvor zur Erzielung von Vermietungseinkünften genutzten Grundstückes.

In seiner Begründung führte der BFH unter anderem aus, dass für die Anwendung des § 15a EStG sichergestellt werden müsse, dass im Bereich der Vermietung und Verpachtung gewerblich tätige KGs und vermögensverwaltende KGs steuerrechtlich möglichst gleichgestellt seien, was auch bereits in der Gesetzesbegründung zu § 15a EStG erläutert worden sei. Aufgrund von Unterschieden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung könnten gewerblich tätige KGs (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 EStG) über die Führung der steuerlichen Kapitalkonten die unterschiedlichen Ergebnisse aus einer Beteiligung quasi direkt verrechnen, sodass dies auch einer vermögensverwaltenden KG (Gewinnermittlung durch Überschussrechnung) nicht verwehrt werden dürfe, nur weil die Vorschriften für die Ergebnisermittlung abweichen und die Kapitalkonten anders geführt würden.

§ 15a Abs. 2 EStG sei unabhängig von der Einkunftsart formuliert und die Verrechenbarkeit mit künftigen Überschüssen sei an die (jeweilige) gesellschaftsrechtliche Beteiligung gebunden. Somit seien alle Überschüsse verrechnungsfähig, die mit der Beteiligung in Zusammenhang stünden. Dies umfasse daher auch die Veräußerungsgewinne der KG.

> BFH äußert sich erneut über Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen

Von Meike Beuermann, Rödl & Partner Hamburg

Mit Einführung der Abgeltungssteuer ab dem Jahr 2009 hat der Gesetzgeber den bis dahin möglichen Werbungskostenabzug für Einkünfte aus Kapitalvermögen versagt und nur noch einen Abzug des Sparerpauschbetrages (801 Euro bzw. 1.602 Euro für Ehegatten) bei der Ermittlung der Einkünfte zugelassen. Die aus dieser Änderung resultierenden Fragen und Probleme zur Anwendung der Abgeltungssteuer wurden zuletzt im Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 9. Dezember 2014 („Einzelfragen zur Abgeltungssteuer“, GZ.: IV C 1–S 2252/08/10004 :15) beantwortet. Sachverhalte, die sich auf einen Zeitraum zwischen der Anwendung des alten und des neuen Rechtes beziehen, wurden in verschiedenen Urteilen (zum Beispiel Bundesfinanzhof (BFH): Kein Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen, [Fonds-Brief direkt 16. Oktober 2014](#)) thematisiert.

Mit gestrigem Datum hat der BFH eine weitere Pressemitteilung zu diesem Thema veröffentlicht, bei der eine Entscheidung vom 27. August 2014 (Az. VIII R 60/13) hinsichtlich des Werbungskostenabzugs für im Jahr 2008 angefallene Schuldzinsen vorgestellt wird. Der BFH entschied, dass der Werbungskostenabzug unter Anwendung des alten Rechts bis zum 31. Dezember 2008 möglich sei, auch wenn die dazugehörigen Zinserträge im Jahr 2009 unter Anwendung des neuen Rechts berücksichtigt würden. Im Streitfall war eine fremdfinanzierte Festgeldanlage getätigt worden, bei der der Steuerpflichtige im Jahr 2008 gezahlte Darlehenszinsen als Werbungskosten bei den Ein-

künftigen aus Kapitalvermögen erklärte. Die dazugehörigen Erträge aus der Festgeldanlage erzielte er erst im Folgejahr, sodass das Finanzamt unter Hinweis auf das Werbungskostenabzugsverbot der neuen gesetzlichen Regelung den Zinsaufwand nicht berücksichtigte.

Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH entsprachen dem Wunsch des Klägers und akzeptierten den Ansatz der Werbungskosten nach alter Rechtslage im Jahr 2008 trotz Beurteilung der Erträge nach neuer Rechtslage im Jahr 2009. Der BFH begründete seine Auffassung damit, dass der Gesetzgeber die Regelung zur Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 umsetzen wollte und für die Zuordnung des geltenden Rechts auf den Zeitpunkt des Zuflusses abzustellen sei. Ein Zusammenhang zwischen ab 2009 zufließenden Erträ-

gen mit Werbungskosten aus früheren Zeiträumen könne nicht hergestellt werden, sodass bei einem einheitlichen Vorgang unterschiedliches Recht anzuwenden sei.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Beuermann

Diplom-Kauffrau (FH)

Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.beuermann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 22. Januar 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.